
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin“

1. Aufgrund des § 205 des Baugesetzbuches und des § 152 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin“ erlassen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin“ vom 04.11.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 8 - Entschädigung – erhält nachfolgende Fassung:

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
Dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin wird eine Aufwandsentschädigung von 370 Euro gewährt.
Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro gewährt.
- (2) Den Stellvertretern des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Leitung der Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (5) Die Zahlung von Reisekosten erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Der § 9a wird neu eingefügt:

§ 9a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern gebildet.
Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung und bis zu einem sachkundigen Einwohner an.

-
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.
 - (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
 - (4) Im Falle der Verhinderung werden die Ausschussmitglieder nicht vertreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.11.2019



(Müller)
Verbandsvorsteher